

Handlungsempfehlungen

- Anpassung des EEG an neue Markt- und EU-Vorgaben, inklusive Übergangsregeln für bereits geplante Anlagen und einer Reform des Investitionsrahmens
- Weiterentwicklung der Fördermechanismen sowie stärkere Marktintegration über Direktvermarktung und PPA-Modelle
- Spezifische Anpassungen für Windenergie, Photovoltaik und Netzanschluss zur Verbesserung der Systemeffizienz
- Ziel: höhere Investitionssicherheit und ein verlässlicher Rahmen für den weiteren Ausbau erneuerbarer Energien

Die bevorstehende Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) ist bedeutend für die Weiterentwicklung des Föderrahmens. Sie soll die Integration erneuerbarer Energien in den Strommarkt weiter stärken und die rechtlichen Grundlagen an neue Marktbedingungen und europäische Vorgaben anpassen. Das vorliegende Papier enthält Hinweise des EWE-Konzerns für eine EEG-Novelle und adressiert die Bereiche (A) EEG-Förderung, (B) Direktvermarktung und Preissignale, (C) Windenergie an Land, (D) Photovoltaik, (E) Biomasse, (F) Anschluss von Erneuerbare-Energien-Anlagen ans Netz und (G) mit dem EEG verbundene Regelungen.

(A) EEG-Förderung

1. Übergangsphase bei der EEG-Förderung

Kontext:

Das EEG-Fördersystem wird im Rahmen einer EEG-Novelle angepasst werden. Hierbei sollte ein gleitender Übergang zwischen heutigem und künftigen Förderregime sichergestellt werden.

Forderungen:

- Sicherstellung eines verlässlichen Übergangszeitraums für geplante Anlagen (2027 – Anfang der 2030er Jahre) bei der Anpassung der EEG-Förderung, um Akzeptanz zu sichern, Investitionen planbar zu machen, Markteinbrüche zu verhindern und Ausbaupfade nicht zu gefährden.
- Die Förderung von Strom aus erneuerbaren Energien sollte auch künftig gewährleistet sein. Hierbei sollen die EEG-Ausbaupfade sowie ökonomische Effizienz berücksichtigt werden.

Relevanz für EEG-Novelle:

→ Anpassung der §§ 19–21 EEG (Förderende und Übergangsmodelle).

2. Reform des Investitionsrahmens und zukünftiger Fördermechanismus

Kontext:

Die EU-Vorgaben für den Strommarkt erfordern eine Reform des EEG, da die aktuelle Beihilfegenehmigung Ende 2026 ausläuft. Neben Claw-Back-Mechanismen sollten marktbasierter Fördermodelle eine zentrale Rolle bei der zukünftigen Ausgestaltung spielen.

Forderungen:

- Ergänzung des bestehenden EEG-Förderregimes mit einem Claw-Back-Mechanismus für eine definierte Übergangszeit.

- Beibehaltung und Weiterentwicklung des heutigen Referenzertragsmodells unter der Berücksichtigung folgender Grundprinzipien: (1) Regionale Ausgewogenheit, (2) Systemeffizienz und (3) Planungssicherheit. Als Voraussetzung für Systemumstellungen sollte die Einführung einer einfachen, transparenten Ermittlung von Referenzerlösen berücksichtigt werden.
- Vorbereitung auf einen neuen, produktionsunabhängigen Investitionsrahmen (z.B. produktionsunabhängige oder kombinierte Contracts for Difference (CfD), Kapazitätszahlungen).

Relevanz fürs EEG 2025:

→ Anpassung des Fördermechanismus (z. B. § 19 ff. EEG) und Schaffung der rechtlichen Grundlage für Claw-Back-Regeln im Einklang mit EU-Beihilferecht.

Exkurs: aktueller Vorschlag vom BMWE

In der Diskussion: Kombiniertes Vergütungsmodell (Stand: November 2025)

Kontext:

Das BMWE erwägt ein kombiniertes EEG-Fördermodell, das produktionsabhängige Zahlungen mit produktionsunabhängigen Komponenten verbindet. Ziel ist es, für Betreiber das Risiko negativer Strompreise zu begrenzen und die Marktsignale beim Dispatch der Anlagen zu erhalten.

Forderungen:

- Einfaches und transparentes Design des Fördermodells, um Investitionssicherheit zu gewährleisten und unnötige Komplexität zu vermeiden.
- Frühzeitige Einbindung der Branche in die Ausgestaltung, um Praxistauglichkeit sicherzustellen.

Relevanz für EEG-Novelle:

→ Anpassung der §§ 19 ff. EEG zur Einführung eines kombinierten Vergütungsmodells mit Clawback-Regelung im Einklang mit EU-Beihilferecht; klare Vorgaben für Übergangsphasen und Investitionsschutz.

(B) Direktvermarktung und Preissignale

3. Erweiterte Anreize für negative Strompreise

Kontext:

Das EEG legt fest, dass PV-Neuanlagen (seit 2/2025) bei negativen Börsenstrompreisen zeitweise keine Vergütung erhalten. Dies soll Anreize schaffen, die Einspeisung in Zeiten von Stromüberangebot zu reduzieren und so das Stromsystem zu stabilisieren.

Forderung:

- Für bestehende PV-Anlagen mit fester EEG-Vergütung sollte ein Wechsel zu den Neuanlagen-Regelungen attraktiver werden (gemäß Solarspitzengesetz: keine Vergütung bei negativen Strompreisen, Verlängerung der Förderzeit), um die Marktintegration zu verbessern. Der Aufschlag von derzeit 0,6 ct/kWh sollte auf mindestens 1 ct/kWh steigen, auch um die erforderlichen Messtechnik-Kosten zu decken.
- Für PV-Anlagen mit Speichern oder Nachrüstoptionen sollte das „MiSpel“-Modell (pauschale Vergütung von Speicherstrom) nutzbar sein, um die Netz- und Marktdienlichkeit zu erhöhen. Voraussetzung ist – nach aktuellem Stand der Pläne der BNetzA (Dezember 2025) – der Wechsel ins Marktprämienmodell (MPM). Damit dies attraktiv bleibt, muss das MPM für Bestandsanlagen bis zum Ende der ursprünglichen EEG-Förderperiode bestehen bleiben.

Relevanz für EEG-Novelle:

→ Änderung § 51/51a EEG (negative Preise, Flexibilitätsanreize), § 100, Abs. 47 EEG.

4. Stärkung des PPA-Marktes (Power Purchase Agreements)

Kontext:

Der PPA-Markt ist bislang weder standardisiert noch voll funktionsfähig. PPAs bieten zwar Preissicherheit, sind jedoch komplex, risikobehaftet und derzeit vor allem für große Portfolien geeignet. Für eine breite Markttauglichkeit sind neue Marktmechanismen und institutionelle Lösungen erforderlich.

Forderungen:

- Beibehaltung einer einmaligen Wechselmöglichkeit zwischen gefördertem EEG- und marktlichem (PPA-)Segment.
- Einführung standardisierter Vertragsmodelle und Abwicklungsprozesse für breiteren Marktzugang, auch für kleinere Offtaker (marktgängige Laufzeiten und Losgrößen).

Relevanz für EEG-Novelle und verbundene Regelungen:

→ Anpassung der §§ 21a–21c EEG zur Ermöglichung flexiblerer Vermarktungswege; Anpassung von entsprechenden Marktregeln und energiewirtschaftlichen Verordnungen

(C) Windenergie an Land

5. Beibehaltung standortbezogener Differenzierungen im Windenergie-Fördersystem

Kontext:

Das aktuelle EEG-Fördersystem für Windenergie an Land berücksichtigt standortbezogene Unterschiede, insbesondere durch den Korrekturfaktor für windschwache Standorte im Referenzertragsmodell. Diese Differenzierung ermöglicht einen ausgewogenen und netzverträglichen Ausbau der Windenergie und bildet regionale Besonderheiten angemessen ab. Eine vorschnelle Abschaffung dieser Regelungen würde hingegen das Risiko eines regional unausgewogenen Ausbaus, erhöhter Investitionsunsicherheit und einer Überförderung besonders windstarker Küstenstandorte bergen.

Forderung:

- Fortführung des Korrekturfaktors zur Sicherung eines ausgewogenen, netzverträglichen Ausbaus und Vermeidung einer einseitig „nordorientierten“ Ausbaudynamik.
- Keine abrupte Streichung der Innerparkverschattung sondern eine schrittweise Anpassung mit Übergangsfrist.

Relevanz fürs EEG:

→ Differenzierte Ausgestaltung von § 36k EEG (Korrekturfaktoren) und schrittweise Anpassung der Anlage 2 zu § 36 EEG (Referenzertragsmodell).

(D) Photovoltaik (PV)

6. Verfestigung der steuerlichen Rahmenbedingungen für Aufdach-PV

Kontext:

Beim Kauf und der Installation von Photovoltaik-Komponenten und Batteriespeichern fällt derzeit unter bestimmten Voraussetzungen keine Umsatzsteuer an. Diese erleichtert den Zugang zu klimafreundlicher Technologie für Kunden.

Forderung:

- Sicherstellung der wirtschaftlichen Attraktivität von Photovoltaik-Anlagen für Privathaushalte sowie Gestaltung eines transparenten Übergangs in einen förderfreien Markt.

- Keine kurzfristige Rückkehr zur Mehrwertsteuer – stattdessen stufenweise Wiedereinführung mit klarer Ankündigung (Sicherung der Planungssicherheit)
- Prüfung einer Ausweitung der Umsatzsteuerbefreiung auf Stand-alone-Batteriespeicher mit Home-Energy-Management-Systemen (HEMS). Dies würde den PV-Zubau entschleunigen, die Netzabnahme in PV-Spitzenzeiten verbessern und gleichzeitig die wirtschaftliche Attraktivität für Privathaushalte sichern – ein wichtiger Beitrag zur Akzeptanz und zur Beschleunigung des Ausbaus.

Relevanz für EEG-Novelle:

→ Flankierende Änderungen im Energiesteuerrecht und EEG-Vergütungslogik für Eigenverbrauch (z. B. § 19 Abs. 1, § 61a EEG).

7. Übergang zur Direktvermarktung und Vergütungsregelung für kleine PV-Anlagen (< 25 kWp)

Kontext:

Derzeit fehlen für kleine Photovoltaikanlagen (< 25 kWp) klare Regelungen und technische Voraussetzungen für eine wirtschaftliche Direktvermarktung. Die EEG-Vergütung bleibt für diese Anlagen ein wichtiges Signal für Investitionssicherheit. Eine abrupte, ersatzlose Streichung der Vergütung ohne klare Nachfolgeregelung würde Verunsicherung erzeugen.

Forderungen:

- Keine sofortige ersatzlose Streichung der Vergütung für Teileinspeiseanlagen < 25 kWp.
- Entwicklung eines klaren Übergangsfahrplans in die Direktvermarktung, inkl. zügigem Technik-Rollout.
- Das Marktprämienmodell sollte, solange dies mit dem EU-Recht vereinbar ist, für kleine Photovoltaik-Anlagen übergangsweise erhalten bleiben, um den Umstieg in die Direktvermarktung zu erleichtern.
- Monitoring der Auswirkungen auf Zubau und Wirtschaftlichkeit kleiner PV-Anlagen.

Relevanz für EEG-Novelle:

→ Überarbeitung der §§ 21 ff. EEG (Teileinspeisevergütung) und Verknüpfung mit Digitalisierungsvorgaben, Anpassung der §§ 21, 9 und ggf. weiterer EEG-Regelungen zur Sicherstellung eines geordneten Übergangs und zur Vermeidung von Investitionsunsicherheit bei Kleinanlagen.

(E)Biomasse

Kontext:

Die aktuelle Berechnung der Anschlussförderung für Biomasseanlagen führt bei Betreibern, die in den letzten Jahren auf Direktvermarktung gesetzt haben, zu Problemen. Hintergrund ist die Kalkulation des „anzulegenden Wertes“, dessen Auslegung in der Praxis umstritten ist. Nach den aktuellen Regelungen des EEG wird die Anschlussförderung für bestehende Biomasseanlagen auf den Durchschnitt der EEG-Zahlungen der letzten drei Jahre begrenzt. Bei Direktvermarktung in den vorangegangenen Jahren fällt dieser Wert aufgrund geringer Marktprämien in Zeiten hoher Strompreise oft niedriger aus als der ursprünglich erzielte Ausschreibungszuschlag für eine Anschlussförderung.

Forderungen:

- Klare und einheitliche Regelung, wie die Anschlussförderung berechnet wird – entweder auf Basis der theoretischen Werte der letzten drei Jahre oder der tatsächlich gezahlten Förderungen.
- Rechtssicherheit für Betreiber und Netzbetreiber durch eindeutige gesetzliche Vorgaben.

Relevanz für die EEG-Novelle:

→ Präzisierung und Anpassung von § 39g Abs. 6 EEG zur Schaffung einer angemessenen Anschlussförderung für Biomasseanlagen.

(F) Anschluss von Erneuerbare-Energien-Anlagen ans Netz

8. Überbauung vereinfachen

Kontext:

Die Überbauung von Netzverknüpfungspunkten kann den Netzanschluss von Erneuerbare-Energien-Anlagen beschleunigen und Kosten senken. Die gesetzliche Grundlage besteht seit Anfang 2025, jedoch ist die praktische Umsetzung für alle Beteiligten, insbesondere zwischen den einzelnen Anlagenbetreibern, nicht immer ausreichend klar geregelt.

Forderungen:

- Klare Definition der Überbauung als zusätzliche Maßnahme zum Netzausbau, nicht als Er-satz.
- Ermöglichung von Überbauung, sofern keine überwiegenden technischen Gründe dagegen-sprechen.
- Einführung standardisierter Verfahren und Verträge für die Überbauung (soweit technische Standards dies zulassen).

Relevanz für EEG-Novelle:

→ Präzisierung und Vereinheitlichung der Überbauungsregelungen von §§ 8, 8a EEG zur Beschleu-nigung des Netzanschlusses; Synchronisation mit Regelungen zur Überbauung im EnWG.

(G) Mit dem EEG verbundene Regelungen

9. Flächenbereitstellung und Steuerungslogik

Bezug zum EEG:

Obwohl im WindBG geregelt, beeinflusst die Flächenverfügbarkeit unmittelbar die EEG-Ausschrei-bungen.

Forderungen:

- Beibehaltung der Flächenziele (1,4 % bis 2025; 2 % bis 2032).
- Nutzung artenarmer Forststandorte als zusätzliche Flächenoption.

Relevanz fürs EEG:

→ Sicherstellung ausreichender Ausschreibungsmengen (Auktionsvolumina) im EEG basierend auf den Flächenzielen.

10. Harmonisierung und Digitalisierung von Verfahren und Beteiligungsregelungen

Bezug zum EEG:

Nicht nur Genehmigungsprozesse (primär BImSchG-Thema) beeinflussen die Realisierungszeiten von EEG-Anlagen. Auch landesspezifische Vorgaben zur Kommunalbeteiligung sowie uneinheitli-che Standards im Naturschutzrecht wirken sich auf Investitionssicherheit und Projektlaufzeiten aus.

Forderungen:

- Einheitlicher digitaler Antragsprozess für EEG-Anlagen zur Beschleunigung und Transparenz für alle relevanten Genehmigungs- und Beteiligungsschritte im Zusammenhang mit EEG-Anlagen (u.a. BImSchG-Genehmigungen und weitere Verfahrensbestandteile wie Kommu-nalbeteiligung und Naturschutz).

- Bundeseinheitlicher Rahmen für die Länderöffnungsklausel (§ 22b EEG) mit einer Deckung auf moderatem Niveau (z.B. in Summe 0,3 ct/kWh), um übermäßige Abweichungen bei der Kommunalbeteiligung zu verhindern, Investitionssicherheit zu gewährleisten und langfristig einen Übergang in einen förderfreien Ausbau Erneuerbarer Energien zu ermöglichen.
- Konsequente Umsetzung und Ausbau der Digitalisierung sowie Standardisierung im Naturschutzrecht, um verbleibende Unterschiede zwischen Ländern zu reduzieren und Planungsprozesse zu vereinfachen.

Relevanz fürs EEG:

→ Einheitliche Beteiligungsregelungen und digitale Verfahren sind zentrale Voraussetzungen für schnellere Realisierung von EEG-Anlagen und für verlässliche Investitionsbedingungen.

EWE AG EWE ist ein Versorgungskonzern im Bereich Strom, Erdgas, Telekommunikation und Informationstechnologie. Die EWE AG ist registrierte Interessenvertreterin nach dem Lobbyregistergesetz (Registernummer R001058) und folgt dem vom Deutschen Bundestag und von der Bundesregierung beschlossenen Verhaltenskodex.

Kontakt EWE Aktiengesellschaft
Tirpitzstraße 39
D-26122 Oldenburg
www.ewe.com

Ansprechpersonen:
Abteilung Politische Angelegenheiten
Telse Jochims
telse.jochims@ewe.de

Aiko Holstein (Büro Berlin)
E-Mail: aiko.holstein@ewe.de
Telefon: 0162 1385048

Markus Hümpfer (Büro Berlin)
E-Mail: markus.huempfer@ewe.de
Telefon: 0162 2980912